

Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Waghäusel

§ 1 Mitteilungsblatt

- 1.1 Die Große Kreisstadt Waghäusel gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „Waghäusel – Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt“.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Großen Kreisstadt Waghäusel und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Waghäusel oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH und Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

§ 2 Inhalt

- 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche bzw. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und der Zweckverbände, von Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen
 - b) Sonstige Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe und Einrichtungen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Institutionen
 - c) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl
 - d) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl
 - e) Beiträge der örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der örtlichen Vereine/eingetragenen Fördervereine/Schulen/Kindergärten sowie sozialer Einrichtungen
 - f) Ankündigungen und Berichte auswärtiger Schulen soweit dort Waghäuseler Schüler sind
 - g) Ankündigungen von Jahrgangs- und Klassentreffen
 - h) Anzeigen
 - i) Berichte über runde Firmen- bzw. Arbeitsjubiläen, Spendenaktionen, besondere Auszeichnungen, Geschäftseröffnungen, Firmenerweiterungen etc. von Waghäuseler Unternehmen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

- 2.3 Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Veranstaltungen und Aktionen können im Einzelfall zugelassen werden.
- 2.4 Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Definitionen:
„**Ankündigungen**“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse.
„**Berichte**“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
„**Beiträge**“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht ebenso wie Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe enthalten und die Ehre, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile erbringen können. Dies gilt ebenso für Beiträge, die inhaltlich falsche Tatsachen behaupten.
- 3.3 Alle Beiträge sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum Medien St. Leon-Rot unter der Adresse www.artikelstar.de einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Gemeindeverwaltung. Falls der Verfasser von Beiträgen über keinen Internetzugang verfügt, ist der Beitrag in digitaler Form im Hauptamt der Großen Kreisstadt Waghäusel einzureichen.
- 3.4 Die Beiträge dürfen ein von der Gemeinde festgesetztes Zeichenkontingent (siehe § 4) nicht übersteigen. Zusätzlich darf je Beitrag ein Bild veröffentlicht werden (nur Bildformate: .JPG, .JPEG, .PNG, .TIF, .PDF).

Bilder oder Dateien (z.B. Einladung zum Konzert, Ankündigung einer Veranstaltung) die eingereicht oder im Artikelstar eingestellt werden, haben folgende Maße beim Druck:

Hochformat:

Abdruck im Mitteilungsblatt mit einer Breite von 45 mm, Höhe ca.60 mm

Querformat:

Abdruck im Mitteilungsblatt mit einer Breite von 90 mm, Höhe ca. 65 mm.

Bildcollagen sind nur möglich, wenn eine Bildseite beantragt wurde.

Jeder Verein hat die Möglichkeit, einmal im Jahr eine Bildseite zu beantragen und

einzustellen.

Sollten Bilder eine zu schlechte Auflösung haben, werden diese nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

- 3.5 Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert werden, sofern diese nicht von der Stadtverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien für die Titelseite werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.
- 3.6 Pro Beitrag kann in Ausnahmefällen anstatt eines Bildes jeweils ein Werbeplakat/Zeichnung oder ein Plan mitveröffentlicht werden.
Größe: 90 mm breit und max. 130 mm hoch
- 3.7 Bei der Erstanmeldung für den Artikelstar sind im Feld „Einstellungen“ Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse des Verfassers oder Verantwortlichen zu versehen. Fehlen diese Angaben, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- 3.8 Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 9.00 Uhr.
Fällt in der Erscheinungswoche des Mitteilungsblattes ein Feiertag auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag wird der Redaktionsschluss auf montags, 09.00 Uhr festgelegt. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich; sich evtl. ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.
- 3.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt bzw. das mit dem Nussbaum Medien vereinbarte Jahreszeichenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist.

§ 4 Zeichenkontingent

Das zulässige Zeichenkontingent ist im Artikelstar sowie auch auf dem Vordruck pro Ausgabe wie folgt beschränkt:

1. örtliche Vereine, Schulen und Kindergärten: 2.000 Zeichen
2. Unterabteilungen/Jugendabteilungen der Kultur- und Sportvereine: 2.000 Zeichen (20 Zeilen) zusätzlich.
3. auf Antrag kann pro Verein zweimal im Jahr das Zeichenkontingent von 2.000 auf 4.000 Zeichen erhöht werden
4. Parteien und Wählervereinigungen: 2.000 Zeichen
5. im Gemeinderat der Stadt Waghäusel vertretene Fraktionen: 2.000 Zeichen

6. Kirchen: 2.000 Zeichen
7. Jahrgänge: 300 Zeichen

Auswärtige Schulen dürfen ein Mal pro Kalendermonat berichten (mit Ausnahme wichtiger Termine). Hierfür stehen jeder auswärtigen Schule 2.000 Zeichen zur Verfügung.

§ 5 Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Fraktionen des Gemeinderats

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Waghäusel haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen.
- 5.2 Gemäß § 20 Absatz 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.
- 5.3 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug aufweisen. Sie dürfen weder Polemik noch Spott, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Große Kreisstadt Waghäusel oder ihrer Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 entsprechend. Kommentare und Meinungsäußerungen zu Berichten anderer sind unzulässig.
Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst.
- 5.4 Zulässig sind ferner
 - a) Gratulationen zum Geburtstag, zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen
 - b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
 - c) Ankündigungen örtlicher Veranstaltungen der eigenen Partei oder Wählervereinigung sowie Berichte hierüber
 - d) Ankündigungen überörtlicher Veranstaltungen der eigenen Partei oder Wählervereinigung
 - e) Ankündigungen von Terminen der Fraktionen
- 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen sowie Fraktionen des Gemeinderats in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). In dieser Zeit dürfen lediglich Wahltermine und Fraktionssitzungen ohne Inhalte angekündigt werden.
- 5.6 § 2.4 findet hier keine Anwendung.

§ 6 Wahlwerbung

- 6.1 Innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor einer Kommunalwahl, haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen die Möglichkeit zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“. Solche Beiträge dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Die Regelung des 3.2 gilt entsprechend. Sie dürfen 2.000 Zeichen und eine einmalige Bildseite nicht überschreiten.
- 6.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von vier Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sie sind kostenpflichtig und erfolgen im Anzeigenteil.
- 6.3 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag nicht zulässig.
- 6.4 Wahlwerbung ist als Beilage nicht zulässig.
- 6.5 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne dieser Richtlinien zu behandeln.
- 6.6 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.7 Für den Inhalt von Wahlwerbungen gilt § 3 entsprechend.

§ 7 Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über amtliche und nichtamtliche Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel vom 22.05.2017 außer Kraft.

Waghäusel, den 24.04.2018

Walter Heiler
Oberbürgermeister